

STATUTEN 2010 DES FISCHEREI-VEREINS RORSCHACH

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen: „Fischerei-Verein Rorschach“ besteht mit Sitz in Rorschach ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt die Hebung und Förderung der Sportfischerei auf dem Bodensee-Obersee. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Mitgliedschaft bei der Fischzuchtgenossenschaft Rorschach
- b) Organisation von Veranstaltungen (Vereinsfischen, Vereinsabend, usw.)
- c) Werbung für Ufer-, Pflanzen-, und Gewässerschutz
- d) Unterstützung der amtlichen Fischereiorgane
- e) Veranstaltung von Kursen und Exkursionen
- f) Unterhalt der Steganlagen des FVR
- g) Führen einer Jugendgruppe

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 (Allgemeine Voraussetzungen)

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Ehren- und Jugendmitgliedern.

Aktivmitglied kann jede gut beleumdete Person werden, ausgenommen Berufsfischer und deren Gehilfen.

Passivmitglieder unterstützen moralisch und finanziell die Bestrebungen und Ziele des Vereins, haben aber weder Stimm- noch Wahlrecht und auch keinen Anteil am Vereinsvermögen. Sie werden zu den Versammlungen nicht besonders eingeladen.

Aktivmitglieder mit Bootsplatz **sind verpflichtet, das Jahressportfischerpatent** Bodensee zu lösen.

Personen, die sich im Verein oder der Fischerei überhaupt hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins erklärt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit, genießen aber dieselben Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 4 (Pflichten)

Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinsinteressen zu wahren und die massgeblichen Bestimmungen über die Sportfischerei einzuhalten.

Art. 5
(Beitritt)

Die Anmeldung erfolgt durch schriftliches Beitritts-gesuch an den Präsidenten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand während des Jahres provisorisch. Die definitive Aufnahme erfolgt durch die HV.

Die Anwesenheit des Neumitgliedes ist dabei obligatorisch.

Durch den Beitritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten des Vereins und verpflichtet sich, diesen, sowie den Beschlüssen und Weisungen der Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 6
(Beiträge)

Aktivmitglieder haben die von der HV festgesetzten Beiträge innert **dreissig Tagen** zu bezahlen. Von säumigen Zahlern wird eine Mahngebühr erhoben.

Neu eintretende Aktivmitglieder bezahlen beim Eintritt den vollen Jahres- und Stegbeitrag.

Die Mitglieder- und Stegbeiträge gelten für das Kalenderjahr.

Art. 7
(Austritt)

Jedes Mitglied kann auf Jahresende aus dem Verein austreten.

Der Austritt ist dem Präsidenten bis 31. Dezember schriftlich mitzuteilen.

Wer bis zum 31. Dezember den Austritt nicht schriftlich erklärt, wird für das folgende Jahr als Mitglied betrachtet und ist zur Leistung des Jahresbeitrages verpflichtet.

Für den Bootsplatz beträgt die Kündigungsfrist in jedem Fall 4 Monate, jeweils auf den 31. Dezember.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist haben Aktivmitglieder mit Bootsplatz den Stegbeitrag für solange anteilmässig zu bezahlen, bis der Bootsplatz neu belegt ist, maximal aber für ein Jahr.

Austritt während des Jahres befreit nicht von der Pflicht, den ganzen Jahres- oder Stegbeitrag zu entrichten.

Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

Art. 8
(Ausschluss)

Mitglieder, die den Statuten oder den Vereinsinteressen wiederholt oder in schwerwiegender Weise zuwider handeln, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Art. 7, Abs. 5 ist dabei entsprechend anwendbar.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die HV, mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Der Ausgeschlossene hat keinen Anspruch auf Begründung des Beschlusses.

Wird der Ausschluss eines Mitgliedes beantragt, so muss dies dem Betroffenen durch den Vorstand mindestens vier Wochen vor der HV, schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 9

(Haftung)

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. ORGANE

Art. 10
(Gliederung, Amtspflicht)

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung (HV)
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

Jedes Mitglied ist verpflichtet, **wenigstens für eine Amtsperiode** eine Wahl in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor anzunehmen.

Art. 11
(Amtdauer)

Der Vorstand und die Rechnungsrevisoren werden für eine Amtdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Jedes Vorstandsmitglied und die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, nach Erfüllung einer Amtszeit von 3 Jahren, auf Ende jeden Jahres den Rücktritt einzureichen. Auf Ende eines Amtsjahres dürfen höchstens 3 Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig zurücktreten.

A) DIE HAUPTVERSAMMLUNG

Art. 12
(Stellung, Einberufung, Pflicht zur Teilnahme)

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Der Vorstand beruft die HV unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich unter Angabe der Traktanden ein.

Jedes Aktivmitglied ist zur Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen verpflichtet.

Art. 13
(Ordentliche HV)

Die ordentliche HV findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres (Art. 26) statt. Jedes Mitglied kann durch schriftliche Eingabe an den Präsidenten verlangen, dass ein bestimmter Gegenstand auf die Traktandenliste der ordentlichen HV gesetzt wird. Das Begehren hat spätestens dreissig Tage vor der HV einzugehen.

Art. 14

(Ausserordentliche HV)

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedürfnis oder auf schriftliches und begründetes Verlangen von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen. Im letztgenannten Falle hat die Einberufung innert zwei Monaten zu erfolgen.

Art. 15 (Kompetenzen)

Der HV obliegen:

- a) Statutenänderungen
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes durch den Präsidenten
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzung des Mitglieder- und Stegbeitrages sowie allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Aufnahme von Neumitgliedern
- g) Entscheid über Rekurse gegen Vorstandsbeschlüsse soweit solche Rekurse statutengemäss zulässig sind
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über den Beitritt zu schweizerischen oder internationalen Vereinigungen mit gleichen oder ähnlichen Bestrebungen
- j) Auflösung des Vereins

Art. 16 (Abstimmungen und Wahlen)

Für Wahlen und Abstimmungen gilt:

Wahlen erfolgen im ersten Wahlgang mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten Gang mit dem relativem Mehr.

Die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ist erforderlich:

- zum Ausschluss von Mitgliedern (Art. 8)
- für Statutenänderungen (Art. 30)
- für einen Auflösungsbeschluss (Art. 31)

Bei den übrigen Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der Stimmenden.

Wahlen und Abstimmungen werden ohne gegenteiligen Beschluss der HV offen vorgenommen. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt er den Stichentscheid.

B) DER VORSTAND

Art. 17 (Zahl, Zusammensetzung)

Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen.

Art. 18 (Konstituierung)

Die Wahl des Präsidenten erfolgt durch die HV. Im Uebrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand kann Kommissionen oder einzelne Vereinsmitglieder unter seiner Aufsicht mit besonderen Aufgaben betrauen.

Art. 19
(Einberufung)

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Vorstandsmitglied kann durch eine schriftliche Einreichung an den Präsidenten die unverzügliche Einberufung verlangen.

Art. 20
(Vertretung, Unterschrift)

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er bestimmt die Zeichnungsbe-
rechtigung.

Art. 21
(Entschädigung)

Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf eine von der HV festzusetzende Jahresent-
schädigung, sowie auf Ersatz ihrer Spesen.

Art. 22
(Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem andern Vereinsorgan übertra-
gen sind.

Art. 23
(Aufgaben der Vorstandsmitglieder)

- a) Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Vorstandssitzungen, Hauptversammlungen und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Der Aktuar/die Aktuarin führt die Protokolle und besorgt die Korrespondenz.
- c) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen, führt das Mitglieder- und Bootsplatzverzeichnis so- wie die Bootsplatzwarteliste und legt der HV Rechnung ab.
- d) Der Stegwart ist verantwortlich für die Steganlagen.

Den Vorstandsmitgliedern können spezielle Aufgaben nach Art. 2 zugeteilt werden.

C) DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 24
(Zahl, Zusammensetzung)

Die HV wählt zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzmitglied, welche nicht dem Vorstand an-
gehören dürfen.

Art. 25
(Aufgaben)

Den Rechnungsrevisoren obliegt die Prüfung der Jahresrechnung und des Kassawesens.

Sie haben der HV über ihren Befund schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. FINANZEN

Art. 26 (Rechnungsjahr)

Die Rechnung wird auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 27 (Einnahmen)

Die Auslagen des Vereins werden bestritten durch:

- a) Mitgliederbeiträge mit Einschluss der Stegbeiträge
- b) Überschüsse aus Vereinsveranstaltungen
- c) Allfällige ausserordentliche Beiträge gemäss Beschluss der HV

Art. 28 (Rechnungsüberschuss)

Ein allfälliger Rechnungsüberschuss fällt in das Vereinsvermögen. Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 29 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 30 (Statutenänderung)

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 31 (Auflösung des Vereins)

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins verfügt die HV über die Verwendung, des nach Regelung aller Verbindlichkeiten, übrig bleibenden Vereinsvermögens.

VI. JUNGFISCHERABTEILUNG

Ein Mitglied des Vorstandes ist der verantwortliche Jugendleiter.

Aus den Aktivmitgliedern können 1 bis 2 Personen mit Hilfsleiterfunktionen beauftragt werden.

Der Jugendleiter erstellt für die Jungfischer ein Jahresprogramm und organisiert die Anlässe.

Die Mitgliedschaft ist möglich ab zurückgelegtem 10. Altersjahr bis zum 31. Dezember nach dem 18. Geburtstag.

Ab dem 16. Geburtstag beginnt automatisch die B-Mitgliedschaft.

B-Mitglieder haben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, jedoch kein Stimm- und Wahlrecht.

B-Mitglieder können an den Anlässen für Jungfischer und Aktive teilnehmen.
Teilnahme am Jungfischer-Vereinsfischen nur bis zum Erreichen der B-Mitgliedschaft.

Der Jahresbeitrag beträgt für Jungfischer und B-Mitglieder die Hälfte des Aktivbeitrages.

Für Jungfischer findet alljährlich im Dezember eine Jahresversammlung statt. Die Teilnahme ist für Jungfischer obligatorisch.

B-Mitglieder besuchen die Hauptversammlung der Aktivmitglieder.

Unentschuldigtes Fernbleiben kann mit Ausschluss aus dem Verein geahndet werden.

Jungfischer, die sich nicht am Vereinsgeschehen beteiligen, werden von der Mitgliederliste gestrichen.

Jungfischer können sich auf der Warteliste für Bootsplätze eintragen lassen.

Die Übernahme eines Bootsplatzes ist erst nach drei Jahren Mitgliedschaft und frühestens ab dem 18. Altersjahr möglich.

Im Übrigen gelten die Statuten sinngemäss auch für Jungfischer.

Diese Statuten wurden an der HV vom 12. Februar 2010 angenommen. Sie treten rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 14. Februar 1997 samt bisherigen Änderungen.

Der Präsident

Die Aktuarin

Der Kassier

Paul Burger

Angela Fink

Jakob Reifler

REGLEMENT DES FISCHEREI-VEREINS RORSCHACH FÜR DIE BOOTSPLÄTZE

Art. 1

Der Fischerei-Verein Rorschach verfügt in den Häfen West und Ost in Rorschach über Bootsplätze.

Für den Kornhaushafen gilt:

Normale Plätze max. Breite 1.65 m und max. Länge 6.00 m

Grosse Plätze max. Breite 1.85 m und max. Länge 6.00 m

Für den Kleinboothafen b. Würt gilt:

Normale Plätze max. Breite 1.75 m und max. Länge 6.00 m

Grosse Plätze max. Breite 2.20 m und max. Länge 6.00 m

Art. 2

Gesuche für einen Bootsplatz sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 3

Die Zuteilung der Bootsplätze erfolgt in chronologischer Reihenfolge der eingegangenen Gesuche gemäss Warteliste. Massgebendes **Datum für die Warteliste** bei neu eingetretenen Aktivmitgliedern ist das **Zahlungsdatum des 1. Jahresbeitrages**.

Art. 4

Die Zuteilung erfolgt durch den Vorstand.

Für Neuzuteilungen ist der Schweiz. SANA Ausweis od. die Thurgauer Fischerprüfung erforderlich. Neumitglieder zahlen CHF 100.-- mehr für den Bootsplatz während 5 Jahren.

Art. 5

Der einem Mitglied zugeteilte Bootsplatz kann ihm nur mit wichtigen Gründen, wie Zuwiderhandlung gegen die Statuten, den Mietvertrag oder dieses Reglement entzogen werden. Bootsplatzmietern, die sich in keiner Weise am Vereinsgeschehen beteiligen, d. h. wiederholt unentschuldigt an der HV und dem Vereinsfischen fernbleiben, kann der Bootsplatz entzogen werden.

Der Entzug erfolgt durch den Vorstand.

Dem Betroffenen steht das Rekursrecht an die Hauptversammlung offen. Der Rekurs muss innert 14 Tagen nach der schriftlichen Zustellung der Kündigung, beim Präsidenten z. H. der HV schriftlich begründet (unter Beilage allfälliger Akten) eingereicht werden.

Art. 6

Mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein erlischt jeder Anspruch und das Recht auf den Bootsplatz. Eine Neuzuteilung erfolgt durch den Vorstand und wird ausschliesslich nach den chronologischen Anmeldungen gemäss Warteliste erteilt.

Aktivmitglieder als Doppelbenützer eines Bootes können ein schriftliches Gesuch als Doppelmietter an den Vorstand stellen. Entsprechende Formulare sind beim Präsidenten erhältlich. Danach wird ein neuer Mietvertrag mit Haupt- und Nebenmieter erstellt.

Löst der Hauptmieter das Vertragsverhältnis auf, geht der Bootsplatz automatisch an den Nebenmieter über, sofern das Doppelmietverhältnis mindestens 3 Jahre gedauert hat und das gleiche Boot übernommen wird.

Art. 7

Bei Veräusserung eines Bootes durch ein Mitglied geht das Platzrecht nicht auf den Erwerber über.

Art. 8

Sollte es einem Platzinhaber aus irgendeinem triftigen Grunde nicht möglich sein, den ihm zugeordneten Bootsplatz mit einem eigenen Boot zu belegen, so ist der Vorstand zu benachrichtigen. Das gleiche gilt, wenn der Platzinhaber im Voraus weiss, dass er sein Boot wegen Krankheit oder anderen Gründen, länger als ein Jahr nicht selber benützen kann. Die Verpflichtung zur Bezahlung des Stegbeitrages bleibt bestehen und die Rückerstattung bereits bezahlter Beiträge ist ausgeschlossen. Ebenso bestehen bleiben die Bedingungen des Mietvertrages, der Statuten und des Bootsplatz-Reglements.

Die Überlassung des Bootsplatzes für ständige Benützung an Drittpersonen ohne Benachrichtigung des Vorstandes ist verboten.

Der Vorstand entscheidet, nach Rücksprache mit dem Platzmieter über die eventuelle provisorische Vergebung eines vorübergehend freien Bootsplatzes und den hierfür zu bezahlenden Beitrag.

Art. 9

Wechselt ein Inhaber eines Bootsplatzes während des Jahres von einem Hafen in den andern, hat er für jenes Jahr den Stegbeitrag für den teureren Bootsplatz zu entrichten.

Art. 10

Jeder Inhaber eines Bootsplatzes hat dafür zu sorgen, dass sein Boot jederzeit richtig angebunden ist. Sollte durch unzuweckmässiges Anbinden irgendwelcher Schaden an anderen Booten oder an der Steganlage entstehen, so ist der Fehlbare dafür haftbar.

Jeder Inhaber eines Bootsplatzes hat für saubere Ordnung auf der Steganlage besorgt zu sein.

Die Boote sind stets in sauberem und einwandfreiem Zustand zu halten.

Art. 11

Die Überwachung der Bootsplätze und Instandhaltung der Steganlagen ist Sache des Stegwartes. Missstände oder Mängel sind sofort dem Präsidenten zu melden.

Dieses Reglement wurde an der HV vom 10. Februar 2017 genehmigt.

Der Präsident

Die Aktuarin

Der Kassier

Paul Burger

Claudia Messerli

Marco Aebischer

Notizen
